

MUSIKINHALTE AUF WEBSEITEN

GEMA Tarif zur Lizenzierung von Onlinenutzungen (Music-on-Demand, Video-on-Demand, Hintergrundmusik, Lineares Streaming) in geringem Umfang

Tarif VR-OD 10

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

24.03.2022

I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „**Musikwerk**“ oder „**Musikwerke**“) durch Lizenznehmer, die ihren Endnutzern – bezogen auf den jeweils zu lizenzierenden Zeitraum – in geringem Umfang Audioinhalte und/oder audiovisuelle Inhalte, die Musikwerke enthalten (zusammen nachfolgend „**Musikinhalt**“) via Download und/oder Streaming zum Abruf, als Hintergrundmusik oder mittels Linearem Streaming über einen Online-Service anbieten.

1. Online-Service

Als „**Online-Service**“ werden internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienste bezeichnet. Hierzu zählen auch separate in Apps, Gutschein-/QR-Codes sowie E-Mails (z. B. als Anhang oder Abruflink) integrierte Dienste, wenn die dort zum Abruf bereitgestellten Inhalte nicht inhaltsgleich über einen eigenen internet- und/oder mobilfunkbasierten Dienst angeboten werden. Trifft Letzteres zu, ist ausschließlich der jeweilige internet- und/oder mobilfunkbasierte Dienst zu lizenzieren. Nutzungen von Musikwerken in Form von Ruftonmelodien und Freizeichen-Untermalungsmelodien sind vom Anwendungsbereich des vorliegenden Tarifs ausgenommen.

2. Lizenznehmer

„**Lizenznehmer**“ im Sinne dieses Tarifs sind Betreiber von Online-Services, beziehungsweise diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche die Sendung eines Linearen Streams im Internet, beispielsweise über eine eigene Website, ein Online-Portal oder spezielle Software, veranlassen („**Veranstalter**“). Lizenznehmer nach diesem Tarif kann nur sein, wer Musik in geringem Umfang nutzt. Das heißt beim Erwerb einer Jahreslizenz darf die Zahl der Abrufe von Musikinhalten seitens Endnutzern pro Jahr und je nach Art des Abrufes die in der nachstehenden Tabelle wiedergegebenen Maximalwerte nicht überschreiten:

Im Online-Service eingebundene Musikinhalte	Art des Abrufes (Abkürzung)	Maximale Abrufe pro Jahr
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Download (MoD DL)	15.000
Musikwerk, Musikvideo und Konzertmitschnitt (Audio und Video)	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Hintergrundmusik	Music-on-Demand Streaming (MoD ST)	364.500
Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Download (VoD DL)	18.240
Audiovisuell (Video); insbesondere UGC, Videoclips, Werbeclips	Video-on-Demand Streaming (VoD ST)	410.040
Audio (Musik)/ Audiovisuell (Video)	Lineares Streaming, Kategorie 1	137.940
Audio (Musik)/ Audiovisuell (Video)	Lineares Streaming, Kategorie 2	524.724

Vom Begriff des Lizenznehmers nach diesem Tarif ausgenommen sind Betreiber von Online-Services und Veranstalter von Linearen Streams, bei denen die jährlichen kausal auf die Nutzung der Musikinhalte zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden Online-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) 24.000,00 € übersteigen. Zu den Netto-Einnahmen zählen dabei insbesondere der Netto-Endnutzerpreis für den jeweiligen Abruf von Musikinhalten, bzw. das Abonnement, d.h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Crowdfunding, Spenden, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Insoweit wird klargestellt, dass der Netto-Endnutzerpreis für ein Abonnement unabhängig von der Anzahl der erfolgten Abrufe im Rahmen der maximalen Abrufgrenzen dieses Tarifs keinerlei Abzüge erfährt. Gleiches gilt für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Online-Services in Deutschland betreffen.

3. Abruf

Als „**Abruf**“ bei Music-on-Demand Download, Music-on-Demand Streaming, Video-on-Demand Download und Video-on-Demand Streaming gilt jeder Zugriff eines Endnutzers auf einen Musikinhalt. Jeder neue Zugriff – auch durch denselben Endnutzer – zählt als neuer Abruf. Eine Mindestverweildauer des Endnutzers besteht nicht. Auch nicht vollständig durchgeführte Zugriffe, sog. Abbrüche, gelten als Abrufe. Beim Zugriff auf ein Bundle (z.B. ein Album mit mehreren Einzeltiteln oder einen Konzertmitschnitt) gilt jedes enthaltene Musikwerk als einzelner Abruf.

Bei Linearen Streams gilt jeder Zugriff auf einen Linearen Stream durch einen Endnutzer als Abruf, sofern die Gesamtdauer des Zugriffs 12 (zwölf) Stunden nicht überschreitet. Mehrere Abrufe durch denselben Endnutzer („unique user“) gelten – abweichend von der Regelung im vorgenannten Absatz – als ein Abruf. Eine Mindestverweildauer des Endnutzers besteht nicht. Auch nicht vollständig durchgeführte Zugriffe, sog. Abbrüche, gelten als Abruf.

4. Lizenzgegenstand

Die dem Tarif unterfallenden Nutzungsarten sind wie folgt bestimmt:

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Download: Der Download bezeichnet das endgültige Abspeichern von Musikinhalten auf einem Speichermedium des Endnutzers von Orten und zu Zeiten seiner Wahl („on demand“).

Music-on-Demand und Video-on-Demand zum Streaming: Der non-lineare Stream bezeichnet den Abruf von Musikinhalten durch den Endnutzer von Orten und zu Zeiten seiner Wahl („on demand“) zum Zweck der Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums ohne eine im Nutzungsumfang beschränkte oder dauerhafte Kopie speichern zu können. Erfasst sind auch Abrufe von Musikinhalten im Rahmen eines Abonnements.

Hintergrundmusik: Hintergrundmusik bezeichnet die Untermalung eines Online-Services mit Musikinhalten, bei dem der Abruf der Musikinhalte unmittelbar beim Öffnen des Services erfolgt.

Lineares Streaming: Lineares Streaming bezeichnet eine lineare Audio- oder audiovisuelle Sendung, die über das Internet zum zeitgleichen Empfang durch die Endnutzer bereitgestellt wird und nicht in einen Sendepfad oder ein Programm integriert ist. Sofern es dem Endnutzer seitens des Veranstalters ermöglicht wird, während der Dauer der Bereitstellung des Linearen Streams (1) dessen Wiedergabe zu pausieren und bis maximal 120 Minuten nach Pausieren des Linearen Streams fortzusetzen und/oder (2) vor- oder zurückzuspulen (Timeshift), so ist dies von der Lizenzierung mitumfasst; nicht mitumfasst ist ein nochmaliges Starten des Linearen Streams nach dessen Beendigung. Lineare Streams zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel ein in sich abgeschlossenes Einzelereignis darstellen und einen festen Beginn haben. Sie können sowohl gegen Entgelt als auch unentgeltlich im Internet, beispielsweise über eine eigene Website, ein Online-Portal oder spezielle Software, angeboten werden. Auch sogenannte Re-Runs, also linear gesendete Wiederholungen bereits ausgestrahlter Linearer Streams, das zeitversetzte Senden einer zuvor aufgezeichneten Liveveranstaltung oder die Ausstrahlung vorproduzierter Sendungen zum zeitgleichen Empfang, sind, wenn sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen, entsprechend einem Linearen Stream gemäß diesen Vergütungssätzen zu lizenzieren. Nicht der gesonderten Lizenzierung gemäß dieses Tarifs bedürfen Lineare Streams, die exklusiv über solche Social-Media-Plattformen ausgestrahlt werden, bei welchen (1) zwischen einer Verwertungsgesellschaft und dem Betreiber der jeweiligen Social-Media-Plattform ein Lizenzvertrag besteht, der sich auf die tarifgegenständlichen Nutzungsrechte erstreckt, und (2) keine gesonderten streambezogenen Einnahmen (insbesondere zusätzliche Einnahmen aus Ticketing, Crowdfunding, Spenden oder anderen Endnutzerentgelten) mit dem jeweiligen Linearen Stream erzielt werden.

5. Endnutzer

„Endnutzer“ ist diejenige Person, welche den Online-Service entgeltlich oder unentgeltlich zum privaten Gebrauch nutzt.

II. VERGÜTUNGEN

1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht,

- a. durch die Vervielfältigung von Musikwerken in Datenbanken, Dokumentationsservern oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner),
- b. durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken,
- c. durch das Übermitteln von Musikwerken,
- d. durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks durch den Endnutzer,
- e. durch das Senden von Musikwerken im Rahmen eines Linearen Streams und/oder
- f. durch den tatsächlichen Zugriff eines Endnutzers auf einen Linearen Stream.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

2. Vergütungssätze zur Lizenzierung von Onlinenutzungen in geringem Umfang

- a. Lizenznehmer haben die Möglichkeit, für ihre Online-Services Nutzungsrechte an Musikwerken in Form unterschiedlicher Lizenzpakete zu erwerben. Die Lizenzpakete unterscheiden sich danach, welche Art von Abruf über den zu lizenzierenden Online-Service erfolgt. Je nach Abrufzahlen in dem zu lizenzierenden Zeitraum unterteilen sich die Lizenzpakete in unterschiedliche Abrufpakete. Musikwerke können Endnutzern gegenüber je nach Lizenzpaket auf Abruf als Download, als Streaming oder als Hintergrundmusik angeboten werden. Außerdem stehen Lizenzpakete für die nachfolgend näher bestimmte Nutzung von Musikwerken im Rahmen von Linearem Streaming zur Verfügung.
- b. Die Lizenzpakete sind nachfolgend näher definiert. Angegeben ist jeweils die Vergütung der Jahreslizenz. Bei kürzerer Laufzeit (die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat) verringert sich die Zahl der zulässigen maximalen Abrufe sowie die Vergütung jeweils linear. Die im Folgenden angegebenen Abrufzahlen sind jeweils als maximal zulässige Abrufe pro Abrufpaket zu verstehen.

(1) Lizenzpaket Music-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Download“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.000	6.000	9.000	12.000	15.000

Bietet der Lizenznehmer dem Endnutzer zusätzlich zu dem Download-Angebot zum Zwecke der Verkaufsförderung Ausschnitte von Musikwerken mit einer Länge bis zu 90 Sekunden im Streaming-Verfahren und ohne Möglichkeit der endgültigen Abspeicherung auf einem Speichermedium des Endnutzers (sog. „Hörproben“) an, so beträgt die zusätzliche pauschale jährliche Vergütung hierfür 180 €.

(2) Lizenzpaket Music-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Music-on Demand Streaming“ sind Nutzungen von Musikwerken, Musikvideos und Konzertmitschnitten (Audio und Video).

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(3) Lizenzpaket Hintergrundmusik

Gegenstand des Lizenzpakets „Hintergrundmusik“ sind Nutzungen von Musikinhalten im Hintergrund zur Unterma-
lung eines Online-Services, bei dem der Abruf der Musikinhalte beim Öffnen eines Online-Services automatisch erfolgt.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	72.900	145.800	218.700	291.600	364.500

(4) Lizenzpaket Video-on-Demand Download

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Download“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musik-
werke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die
reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (4) „Video-on-Demand
Download“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (1) „Music-on-Demand Download“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	3.648	7.296	10.944	14.592	18.240

(5) Lizenzpaket Video-on-Demand Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Video-on-Demand Streaming“ sind Nutzungen von audiovisuellen Inhalten, die Musik-
werke enthalten, z.B. UGC, Videoclips, Werbeclips. Ausgenommen sind Konzertfilme/Musikformate, die eine über die
reine Wiedergabe hinausgehende redaktionell überarbeitete Berichterstattung aufweisen.

Musikvideos und reine Konzertmitschnitte (Video) sind nicht Gegenstand des Lizenzpaketes (5) „Video-on-Demand
Streaming“, sondern unterfallen dem Lizenzpaket (2) „Music-on-Demand Streaming“.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
Anzahl der Abrufe	82.008	164.016	246.024	328.032	410.040

(6) Lizenzpaket Lineares Streaming

Gegenstand des Lizenzpakets „Lineares Streaming“ sind lineare Nutzungen von Musikinhalten aus den folgenden zwei Kategorien, die Musikwerke enthalten.

	Abrufpaket 1	Abrufpaket 2	Abrufpaket 3	Abrufpaket 4	Abrufpaket 5
Paketpreis pro Jahr	240 €	480 €	720 €	960 €	1.200 €
1. Kategorie Anzahl der Abrufe bei linearen Musik-Streams; regelmäßig fallen hierunter beispielsweise Musikkonzerte oder DJ-Sets	27.588	55.176	82.764	110.352	137.940
2. Kategorie Anzahl der Abrufe bei sonstigen linearen Streams mit Musikanteil	104.952	209.892	314.844	419.784	524.724

Der Musikanteil eines Linearen Streams wird dabei anhand des Verhältnisses der Musikspieldauer zur Gesamtspielzeit des Linearen Streams ermittelt. Werden von einem Veranstalter über denselben Online-Service Lineare Streams mit Inhalten verschiedener Kategorien angeboten, ist die Lizenzierung nach Kategorie 1 vorzunehmen. Bei Linearen Musik-Streams ist die Einordnung in die 1. Kategorie unabhängig davon, welche weiteren Inhalte der jeweilige Lineare Stream enthält; relevant ist für die Einordnung allein, dass ein solcher Linearer Stream beispielsweise ein Musikkonzert oder DJ-Set enthält.

3. Gemeinnachlass

Soweit der Lizenznehmer ein ehrenamtlich geführter/betriebener Verein oder eine ehrenamtlich geführte/betriebene Institution ist und eine Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegt, wird ein Gemeinnachlass in Höhe von 15 % auf die Vergütungen gemäß Ziffer II 2. eingeräumt. Voraussetzung ist, dass mit dem Online-Service keine wirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Umfang der Rechteeinräumung

- a. Im Rahmen des jeweils erworbenen Lizenzpakets beschränkt sich die Rechteeinräumung auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Musikwerke zu vervielfältigen, das Recht aus § 19a UrhG, Musikwerke öffentlich zugänglich zu machen (bei non-linearem Streaming sowie Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download), und im Falle des Linearen Streamings das Recht aus § 20 UrhG, Musikwerke zu senden. Im Rahmen des Betriebs des Online-Services des Lizenznehmers können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,
 - Musikwerke in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) eingebracht werden,

- Musikwerke öffentlich zugänglich gemacht werden (nur non-lineares Streaming sowie Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download),
- Musikwerke als Download auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden (nur Music-on-Demand Download und Video-on-Demand Download),
- Musikwerke gesendet werden (nur Lineares Streaming).

Das Recht zur Kabelweitersendung sowie zu sonstigen Weitersendevorgängen, bei denen zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragen wird, wird nicht eingeräumt.

- b. Die eingeräumten Nutzungsrechte sind einfach und nicht auf Dritte übertragbar. Sie beschränken sich räumlich auf Nutzungshandlungen, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen. Zeitlich ist die Rechtseinräumung durch die Dauer der erworbenen Lizenz beschränkt.
- c. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Herstellungsrecht), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte. Für den Bereich des Linearen Streamings erstreckt sich die Rechtseinräumung außerdem nicht auf das Angebot von dramatisch-musikalischen Werken, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sogenannte „Große Rechte“).
- d. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Online-Service des Lizenznehmers zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Lizenznehmer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

4. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

5. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 05.11.2021.

6. Anpassungsvorbehalt

Die Festlegung der dem Tarif zugrunde gelegten Abrufzahlen sowie der Inhalte der Lizenzpakete unterliegt der fortgesetzten Überwachung und Analyse durch die GEMA. Änderungen der am Markt verfügbaren Angebote sowie die Änderung des Nutzerverhaltens können zukünftige Anpassungen der festgelegten Parameter zur Folge haben.